

» STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

München, den 29. Oktober 2024

In Bayern sind 222 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 23 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 41.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU-Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des StMWi zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften als Landesgruppe Bayern des Verbands kommunaler Unternehmen einbringen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen in Bayern

- › Wir bekennen uns zum Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis zum Jahr 2040.
- › Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern (z.B. PV, Wind, Biomasse, Geothermie sowie Umweltwärme) ist unerlässlich für die zukünftige Strom- und Wärmeversorgung sowie die Mobilität in Bayern.
- › Kommunale Unternehmen sind vielfach als Betreiber von EE-Anlagen in Bayern tätig, sodass der vorliegende Gesetzesentwurf sehr große Bedeutung für die Unternehmen und ihr unternehmerisches Handeln hat.

Positionen der VKU-Landesgruppe Bayern in Kürze

- › Wir lehnen eine verpflichtende, finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Anwohner:innen an EE-Projekten mit Verweis auf die Wirtschaftlichkeit, hohen bürokratischen Aufwand sowie eine Vielzahl ungeklärter Fragen in der Umsetzung ab.
- › Unserer Auffassung nach sind Projekte von kommunalen Unternehmen als „regional verankerte Gesellschaften“ nicht die Zielgruppe dieses Gesetzesentwurfes und sollten deswegen explizit als Ausnahme ergänzt werden. Kommunale Unternehmen sind im Besitz der Bürgerinnen und Bürger über ihre Kommunen.
- › Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beteiligen kommunale Unternehmen in Bayern bereits heute freiwillig vielerorts Kommunen und/oder Anwohner*innen an ihren EE-Projekten, nicht zuletzt da diese Zahlung vom Netzbetreiber rückerstattet wird.
- › Die Akzeptanz für die Errichtung von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien zu erhöhen, ist unserer Auffassung nach ein erstrebenswertes Ziel und wird von uns geteilt.
- › Eine Einbindung der Bürger:innen ist bereits heute der Regelfall, da ohne Angebot einer Bürgerbeteiligung die Projektumsetzung extrem schwer ist.
- › Eine finanzielle Beteiligung wird die Akzeptanz vor Ort für EE-Projekte nicht steigern, da die Summen pro Kopf bisweilen zu gering sind und es in der Praxis vor allem die Themen Natur- und Artenschutz sind, die von Gegner:innen geplanter EE-Projekte eingebracht werden. Daran kann und wird eine finanzielle Beteiligung nichts ändern.

- › Der vorliegende Gesetzesentwurf ist unserer Auffassung nach entbehrlich, da Aufwand und Nutzen hierbei massiv auseinanderfallen und er die Energiewende verzögern und verteuern wird und somit das ursprüngliche Ziel, die Akzeptanz für Energiewende zu erhöhen, konterkariert.

Stellungnahme

Wir lehnen die verpflichtende, finanzielle Beteiligung von Kommunen und Anwohner:innen an EE-Projekten ab, da sie grundsätzlich, aber gerade auch für die kommunalen Unternehmen in Bayern die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährdet, mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden ist und eine Vielzahl von Fragen zur Umsetzung nach wie vor ungeklärt sind. Zudem sind wir der Auffassung, dass eine finanzielle Beteiligung nicht zwangsläufig mit einer höheren Akzeptanz für EE-Projekte verbunden ist. Finanzielle Beteiligung ist seltener eine Konfliktlinie. Zu zentralen Widerständen jedoch, berücksichtigen die Genehmigungsverfahren (BlmschG, Bauleitverfahren, etc.) bereits die relevanten Schutzgüter (Mensch, Natur, ...), sodass die Belange der Anwohner:innen darin berücksichtigt und Einschränkungen auf ein akzeptables Maß begrenzen werden.

Zu den Artikeln im Einzelnen:

Art. 20: Pflicht zur finanziellen Beteiligung

Kommunale Unternehmen in Bayern sind nicht mit privaten, anonymen Investoren vergleichbar, an die sich der vorliegende Gesetzesentwurf unserer Auffassung nach hauptsächlich richtet. Die bayerischen Kommunen sind mehrheitlich Gesellschafter der kommunalen Unternehmen, welche der Daseinsvorsorge verpflichtet sind. Dies bedeutet, dass sich kommunale Unternehmen nicht ausschließlich an wirtschaftlichen Kennzahlen bzw. an Renditen orientieren, sondern mit Blick auf die Bürger:innen und die Gesellschaft vor Ort handeln. Im Zweifel haben die kommunalen Unternehmen einen konkreten Bedarf an dem erzeugten Strom, bspw. im Rahmen von Power-2-Heat Projekten, zur Erfüllung des Versorgungsanspruches vor Ort. Folglich richten sich die Entscheidungen bereits heute über die kommunale Beteiligung an den Unternehmen sowie aufgrund ihres Unternehmenszwecks nach den Kommunen und den Bürger:innen, sodass eine weitere Beteiligung dieser Akteure entbehrlich erscheint. Sind an einer Erzeugungsanlage mehrere Gesellschafter beteiligt, ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, da verständlicherweise die übrigen Gesellschafter daran interessiert sind, die Rendite aus der Anlage zu maximieren, während ein kommunaler Energieversorger im Zweifel nachgelagerte Geschäftsfelder wie bspw. eine Wärmeversorgung oder die Aufnahme des

erzeugten Stroms in das Beschaffungsportfolio zur Versorgung der Kunden in die wirtschaftlichen Überlegungen einbezieht.

Als hoch angesehener Akteur mit Verwurzelung vor Ort genießen kommunale Unternehmen sehr großes Vertrauen und tragen bereits heute in großem Maße zur lokalen Wertschöpfung bei. Erzielen sie Gewinne, fließen diese vielerorts an die Kommune. Neben der freiwilligen Bereitschaft, die Umlage von 0,2 ct/kWh nach § 6 EEG zu zahlen, generieren die Gemeinden über die Gewerbesteuer und Pachteinnahmen der Grundstückseigentümer vor Ort durch EE-Projekte zudem bereits heute weitere Wertschöpfung in ihrer Kommune.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzung in Abs 2 vor:

8. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, an denen mehrheitlich kommunale Unternehmen beteiligt sind

Die Begründung zu Art. 20 Abs. 2 Nr. 5, nämlich zu den Energiegenossenschaften, argumentiert genau in diesem Sinne, wenn es heißt, dass es sich „*bei kommunalen Stadtwerken [...] um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand [handelt], sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint.*“ Eine explizite Erwähnung als neu eingefügte Ausnahme Nr. 8 würde diesem Gedanken vollumfänglich Rechnung tragen.

Wir begrüßen die in Abs. 2 Nr. 6 und 7 genannte Stichtagsregelung für den Schutz bereits bestehender sowie bereits beantragter Anlagen.

Art 21: Beteiligungsberechtigte

Dieser Artikel definiert unter Anderem den Kreis, der zu beteiligenden, natürlichen Personen. Dies würde genau genommen bedeuten, dass auch Neugeborene entsprechende Ansprüche hätten. Somit müsste die Liste mit Anwohner:innen stets tagesaktuell gehalten werden, um Geburten, Todesfälle und Zu- und Wegzüge mit jeweiligen Datum zu berücksichtigen. Dies in der Praxis in der Form eines kommunalen Unternehmens als Vorhabenträger und Betreiber einer EE-Anlage nicht stemmbar. Zudem ist mehr als fraglich, in welchem Verhältnis der Aufwand zu dem Nutzen für die jeweiligen Anwohner:innen steht:

Beispielrechnung:

Eine Windenergieanlage mit der Jahresstromerzeugung von 10 GWh hat dann bei 0,1 Cent/kWh den „Wert“ von 10.000 EUR/a an die Bürger:innen anzubieten.

Bei einer angrenzenden Gemeinde mit 10.000 Einwohnern wären das 1 EUR/Einwohner und Jahr.

Hier sollte auch ein mögliches Anrecht auf eine direkte Auszahlung an Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen werden, um Aufwand und Nutzen nicht noch weiter auseinanderdriften zu lassen. Die Frage, ob solche Beträge die Akzeptanz steigern, ist dann doch mehr als fraglich.

Der Wegzug aus einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sollte unweigerlich zu einem Verlust etwaiger Ansprüche führen, da eine Betroffenheit der betreffenden Person dann nicht mehr vorliegt. Anders als in der Begründung zu Art. 21 Abs. 2 ausgeführt, sollte der Wegzug bereits in dem vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt werden und nicht in den jeweiligen Beteiligungsvereinbarungen, um zu vermeiden, dass dies von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt wird und umziehende Personen mehrfach finanziell beteiligt werden. Bevorzugt ist diese Regelung jedoch zu streichen.

Art. 22: Beteiligungsvereinbarung

In Abs. 1 ist festgelegt, dass der Vorhabensträger die Beteiligungsberechtigung festzulegen hat. Diese Beteiligungsberechtigung sollte unserer Auffassung nach von kommunaler Seite erfolgen, da die Daten zu den Einwohnern und etwaige Daten zu Zu- und Wegzug bei den Einwohnermeldeämtern vorliegen und nicht bei den Vorhabensträgern und Betreibern. Wir schlagen deswegen folgende Änderung vor:

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der ~~beteiligungsberechtigten~~ Gemeinden und der ~~beteiligungsberechtigten~~ Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten, nachdem die Standortgemeinde alle relevanten Daten zu den betreffenden Gemeinden und deren betreffenden Anwohnerinnen und Anwohnern dem Vorhabenträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat.

In Absatz 2 wird die angemessene Höhe des finanziellen Angebots festgelegt. Wir stellen uns die Frage, wie der Gegenwert eines finanziellen Angebots z.B. bei variablen Stromtarifen ermittelt werden soll. Ohne eine präzisere Angabe hierzu, werden sich Gerichte hiermit befassen müssen.

Zahlungen, die über die freiwillig gezahlten 0,2 Cent/kWh an die Gemeinden hinaus gehen, lehnen wir ab. Hintergrund dessen ist, dass Zahlungen um 0,1 Cent/kWh weitere massive Einschnitte in der Wirtschaftlichkeit für die Betreibergesellschaften bedeuten. Diese stehen bereits aktuell unter massivem

Druck aufgrund von Preissteigerungen (Anlagenhersteller, Gutachter, Behörden, ...), sinkenden Ausschreibungsergebnissen, hohen Zinsen sowie teilweise utopischen Pachtforderungen. Die logistischen Anforderungen und die damit verbundenen Kosten, die teilweise im Voraus schwer kalkulierbar sind, wirken sich ebenfalls negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus. Ebenso ist der Vergütungsrahmen deutlich eingeschränkt worden, indem negative Phasen von Strompreisen nicht vergütet werden. Die Marktmechanismen sind schwierig vorhersehbar und bedeuten ein hohes Risiko für die Investition. Ein weiterer Aspekt sind voraussichtliche Einbußen im Rahmen der Einspeisung. Um einen Einspeisepunkt im Verteilnetz zu erhalten, muss voraussichtlich im Sommer während der PV-Spitzen auf Einspeisung verzichtet werden. Weitere Preistreiber sind der Fachkräftemangel und fehlende Ressourcen (z. B. Trafos). Aufgrund der geschilderten veränderten Rahmenbedingungen sinken die Renditen weit unter 5 % und beinhalten schwierig kalkulierbare Risiken. Da beim Geschäft der erneuerbaren Energien sehr sensitiv auf verschiedenste gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Ereignisse reagiert werden muss, werden aus unserer Sicht zukünftig deutlich weniger Projekte realisiert werden, weil die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

Um die wirtschaftliche Belastung zu verdeutlichen, zwei Beispiele aus der Praxis:

Beispiele:

- Bei einem PV-Park mit 1.000.000 kWh pro MW/Hektar sind das 3.000 €/ha wovon 2.000 € über § 6 EEG refinanzierbar sind und 1.000 € vom Betreiber getragen werden müssen. Bei einer Pacht von 2.500 - 3.000 €/ha bedeutet das z.B. ein Äquivalent einer Pachterhöhung von über 33%.
- Bei einer WEA mit 6 MW und z.B. 12.000.000 kWh bedeutet das bei den 0,1 ct/kWh über § 6 EEG 12.000 € pro WEA. Bei einem Park mit 3-4 WEA ist das so viel wie die Betriebsführung kostet.

Die mit 0,1 Cent/kWh über § 6 EEG hinausgehende Zahlungen werden von unseren Unternehmen als eine Art „Strafzahlung“ empfunden. Auf dem Papier liest sich der Betrag gering, doch hochgerechnet kommen hier Beträge zusammen, die in Summe mit den bereits genannten Herausforderungen die Wirtschaftlichkeit massiv gefährden, da diese Beträge anders als im Falle EEG-geförderter Anlagen und bei den 0,2 Cent/kWh nicht von den Netzbetreibern erstattet werden.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Art der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 4 S. 1 frei gewählt werden kann und auch weitere Beteiligungsformen grundsätzlich möglich sind. Obwohl das Wort „können“ andeutet, dass die

folgende Auflistung mit Beteiligungsformen nicht abschließend zu betrachten ist, befürchten einzelne kommunale Unternehmen, dass von den Kommunen und Anwohner:innen nur die aufgezählten Formen anerkannt werden. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Ergänzung in Abs. 4 S. 2 vor:

²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 *oder weitere Beteiligungsformen* beinhalten.

Die klassische direkte Beteiligung sehen wir eher kritisch. Die Bürger vor Ort können sich aufgrund ihrer individuellen Finanzlage und des nicht einschätzbaren Risikos nicht alle an derartigen Anlagen beteiligen. Dies ist eher einer Minderheit in der Gemeinde mit entsprechender finanzieller Ausstattung vorbehalten, da eine gesellschaftliche Beteiligung immer eine Risikobeteiligung ist. Über ein kommunales Unternehmen im Eigentum der Gemeinde und somit der Bürger:innen sind bereits alle von einer positiven Ertragslage begünstigt.

Alle Beteiligungsformen jenseits einer klaren 0,X Cent/kWh-Abgabe sind in ihrer Wertigkeit schlecht zu bestimmen. Eine Beteiligung über Nachrangdarlehen oder einen vergünstigten Stromtarif mag in der Theorie schön und gut sein, aber Letztere würde beispielsweise voraussetzen, dass alle Bürger:innen vor Ort den identischen Stromanbieter haben, was in der Regel nicht der Fall ist. Zudem ist der realisierte Vorteil mit dem Stromverbrauch verbunden: Wer mehr verbraucht, profitiert in größerem Umfang, sodass dies zu Fehlanreizen in Form ausbleibender Energieeinsparung führen könnte. Ob es für den Beteiligten tatsächlich einen Mehrwert bietet, bleibt offen. Ärger ist vorprogrammiert, wenn ein Beteiligungsangebot nicht die Erwartungen der Beteiligten entspricht.

Die Beteiligung sollte sich auf die Kommunen beschränken; über ein kommunales Unternehmen ist dies bereits der Fall. Dies kommt dann allen Bürger:innen der jeweiligen Kommune gleichermaßen zugute, sofern die Kommune das Geld entsprechend einsetzt. Zudem ist fragwürdig, wieso Anwohner:innen einer Kommunen direkt profitieren sollten, wenn diese von einer EE-Anlage nicht betroffen sind, etwa weil sich die Anlage außer Sichtweite befindet. Dies wird zu Auseinandersetzungen innerhalb den Anwohner:innen führen, da sich die unmittelbar Betroffenen benachteiligt fühlen werden.

Als positiv erachten wir die Zweckgebundenheit der wirtschaftlichen Vorteile für die Kommune. Wir schlagen als Zweck in Abs. 5 die identische Formulierung wie in Art. 23 Abs. 2 S. 2 zu verwenden, um Einheitlichkeit zu gewähren. Zudem sollte beim Verwendungszweck klar verankert sein, dass die Gelder für den Ressourcen-

bzw. Klimaschutz eingesetzt werden müssen, mit klar messbaren Größen in Form einer CO₂-Einsparung.

Aus Transparenzgründen sollten die Gemeinden die Bürger:innen darüber informieren, zu welchem Zweck die wirtschaftlichen Vorteile tatsächlich eingesetzt wurden. Zu diesem Zweck schlagen wir folgende Ergänzung in Absatz 5 vor:

*(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen. **Hierzu sind die Bürgerinnen und Bürger in transparenter Weise (z.B. über die Website der Gemeinde) zu informieren.***

Zudem kann auf diesem Wege darüber informiert werden, dass über Landschaftsbildausgleich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc. ohnehin viel Budget vor Ort ankommt, was aber in der Wahrnehmung nicht der Fall ist, aber direkt auf die Akzeptanz vor Ort einzahlt.

Dieser Artikel sieht in Abs. 6 vor, dass eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sowie im Falle einer mitteilungsbedürftigen, nachträglichen Änderung des Inhalts der abgeschlossenen Vereinbarung dem StMWi zu übermitteln ist. Unserer Auffassung nach ist dies ein Schritt, auf den im Sinne der Entbürokratisierung verzichtet werden kann, da für keine der beteiligten Parteien ein Mehrwert zu erkennen ist. Wir schlagen stattdessen vor, dass nur im Falle von Beschwerden, dem StMWi die Beteiligungsvereinbarung vorgelegt werden muss.

Bei Windprojekten ist die Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung zu kurz. Bei Windenergieprojekten wird in der Regel nach Erteilung der Genehmigung an einer Ausschreibung der BNetzA zur Tarifsicherung teilgenommen. Dies kann bereits einige Monate in Anspruch nehmen. Danach werden die Bauleistungen ausgeschrieben und die Windenergieanlagen verbindlich bestellt. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die Kosten und Einnahmen des Projektes fixiert und ein aussagekräftiges Angebot zur Beteiligung an der Projektgesellschaft oder dem Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile kann übermittelt werden. Zudem muss der Gemeinde und den Bürgern auch etwas Zeit eingeräumt werden, um über eine Beteiligung am Projekt zu entscheiden. Bei Windprojekten sollte eine Erhöhung der gesetzlichen Frist von einem auf zwei Jahre erfolgen.

Art. 23. Ausgleichsabgabe

Wir lehnen die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,3 Cent/kWh ab, da dies aus unserer Ansicht auch gelte, wenn der Vorhabensträger nicht die Verantwortung für eine Verzögerung bzw. für eine nicht geschlossene Vereinbarung trägt. Dies ist in der Form für kommunale Unternehmen unzumutbar, da ein einzelner, betreffender Anwohner solch eine Vereinbarung zum Scheitern bringen könnte.

Weitere Aspekte

Bürokratischer Aufwand

In Bayern ist die Staatsregierung gegenwärtig bestrebt, die Bürokratie in Bayern abzubauen. Der vorliegende Gesetzesentwurf baut stattdessen neue bürokratische Hürden auf, die zu Mehraufwendungen in den Gesellschaften führen. Denn die neuen Regelungen müssen vertraglich fixiert und abgerechnet werden, was zu einem Mehraufwand für die administrativen Aufgaben und somit zu weiteren Kostensteigerungen in EE-Projekten führen wird. Eine bezahlbare Energiewende wird so teuer erkaufte, deren zusätzlichen Lasten durch die Allgemeinheit über steigende Netzentgelte und Strompreise getragen werden müssen. Damit wird letztendlich das ursprüngliche Ziel des Gesetzesentwurfes, die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu erhöhen, konterkariert.

Betroffenheit

Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht stets von „betroffenen Bürgerinnen und Bürgern“ sowie „betroffenen Gemeinden“. Dies ist ein im Deutschen eher negativ behafteter Ausdruck, der etwa im Zusammenhang mit Katastrophen, wie Hochwasser genutzt wird und auch Passivität ausdrückt. Wir sprechen uns dafür aus, auf den Ausdruck „betroffen“ zu verzichten und stattdessen die Bezeichnung „betreffenden...“ zu nutzen. Es geht in diesem Falle nicht um den Ausgleich von „irgendetwas Schlimmen“, sondern um die Zukunft unserer Energieversorgung und damit unserer Arbeitsplätze und unseres Wohlstandes.

Vielzahl ungeklärter Fragen in der Umsetzung

- › Gibt es eine Altersgrenze bei den Anwohner:innen?
- › Wie aktuell hat die Liste der Anwohner:innen zu sein?
- › Wie kommt der Betreiber an Daten der Anwohner:innen beziehungsweise deren Bankverbindung?
- › Können die Betreiber die Daten kostenlos beim Einwohnermeldeamt anfordern?
- › Ist die Herausgabe der persönlichen Daten datenschutzkonform?

- › Haben nur produzierte oder auch abgeregelte und vergütete oder auch nicht vergütete Kilowattstunden die Beträge zu zahlen haben? Gibt es einen Grund, warum sie raus sind?